



KIRSCHSCHLAG

da bewegt sich was

Datum 25.04.2024

Geschäftszahl 240-0-2024/Pi

Bearbeiter Manfred Pichler

E-Mail gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at

Betriebsordnung

**für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz
geltend ab 01.03.2024**

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens und einer Krabbelstube

Die Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz betreibt einen öffentlichen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr.25/2019 idgF, mit dem Sitz in Kirchs Schlag, Adalbert Stifterstraße 18.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind während des Arbeitsjahres für insgesamt fünf Wochen geschlossen (Ferienzeiten).
In diesem Zeitraum wird auch kein Journdienst angeboten.
Hinsichtlich der Schließzeiten hat der Rechtsträger jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres eine verbindliche Information an die Eltern zu geben.

III. Öffnungszeit

1. Öffnungszeit des Kindergartens:
 - a) Halbtagsbesuch: Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr
 - b) Ganztagsbesuch: Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.30 Uhr
Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.



3. Öffnungszeiten der Krabbelstube:

Montag bis Donnerstag	von 07.00 bis 14.30 Uhr
Freitag	von 07.00 bis 13.00 Uhr

4. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.

5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat allgemein zugänglich. Eine Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube zwischen dem 12. und 18. Lebensmonat ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Verfügbare Platzressourcen in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde
 - b) Beurteilung der Entwicklung des Kindes durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen (Ermessensentscheidung)
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat nach Maßgabe der vom Rechtsträger zur Verfügung gestellten Möglichkeiten (persönlich oder automationsgestützt) jeweils in dem vom Rechtsträger festgelegten Zeitraum zu erfolgen. Zur anschließenden Einschreibung im Kindergarten bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Sozialversicherungsnummer,
 - c) die Impfbescheinigung,
 - d) eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Mutter Kind Pass - Untersuchungen vom 2. bis 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahmen in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985. Die Gemeinde entscheidet in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen spätestens bis zum 31. Juli des jeweiligen Arbeitsjahres über die Aufnahme im neuen Arbeitsjahr und teilt dies den Eltern schriftlich mit.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Elternbeiträge werden vom Rechtsträger aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 idgF. eingehoben.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die in Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz haben und bis zum 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 idgF. vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
Ein Unterschreiten dieser Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig, insbesondere bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist sinngemäß nach § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich und hat jeweils bis zum 15. des Vormonats bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch des Kindergartens grundsätzlich bis 15. Juli des Kalenderjahres, in dem die Kindergartenpflicht eintritt bei der Bildungsdirektion des Landes OÖ

abgemeldet werden, wenn

1. ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder
2. durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines nicht kindergartenpflichtigen Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern ihnen obliegende Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger jährlich zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet regelmäßig besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens **bis 08.30 Uhr** in der Kinderbetreuungseinrichtung eintreffen und frühestens **ab 11.30 Uhr** abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens **bis 08.00 Uhr** im Kindergarten eintreffen und frühestens **ab 12.00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden, soweit die Befindlichkeit des Kindes bzw. der von der Gemeinde organisierte Transport es zulässt.
Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung der Betreuungseinrichtungen eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens bzw. der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- und Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
6. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter 3-jährige Kinder und Kinder, die die Krabbelstube besuchen, können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
8. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 - Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
 - Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Hilfe geleistet werden kann.